

# **Berufsordnung                      der                      Architektenkammer Rheinland-Pfalz**

Gemäß § 13 I Ziff. 2 i.V.m. § 17 V Ziff. 1 des rheinland-pfälzischen Architektengesetzes vom 30. März 1993 beschließt die Vertreterversammlung folgende Satzung:

Präambel

Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner beraten aufgrund ihrer ingenieurwissenschaftlichen und gestalterischen Ausbildung Bauherren, planen und überwachen Neubau sowie Erhaltung von Hochbauten, Innenräumen und Freiräumen, bearbeiten städtebauliche und landespflegerische Aufgaben. Sie wirken damit bei der Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt mit.

Ihre Arbeit muss vielfältige, teilweise in Konflikt stehende Anforderungen funktionaler, wirtschaftlicher, technischer, ökologischer, rechtlicher und sozialer Art zu einer Lösung integrieren. Dabei sind die Bedürfnisse der Nutzer, die finanziellen Möglichkeiten der Auftraggeber sowie die städtebaulichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Die Lösung der gestellten Aufgabe im Spannungsfeld divergierender Interessen sollte daher die Lebensbedürfnisse des einzelnen und die der Gesellschaft berücksichtigen, zur Baukultur beitragen sowie eine nachhaltige Entwicklung unterstützen.

Jeder Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Ein Verhalten, das gegen die in der BO festgelegten Pflichten verstößt, ist berufswidrig. Die Begriffe Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner stehen im folgenden auch für die weibliche Form gemäß §3 rh.-pf. ArchG. Er gilt darüber hinaus für jede rechtsfähige Gesellschaftsform, unter der die Berufsausübung stattfindet.

Jeder Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, der seine Tätigkeit freiberuflich, als Angestellter, Beamter oder in Verbindung mit einem Gewerbe ausübt, hat folgende Grundregeln zu beachten:

Allgemeine Berufsgrundsätze

## **§1 Verhaltensgrundsatz**

(1) Das berufliche und außerberufliche Verhalten des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Beruf erfordern. Sein Verhalten soll das Ansehen des Berufsstandes fördern.

(2) Der Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner hat die ihm gestellten Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## **§2 Kollegialität und Urheberschaft**

(1) Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet und haben auf die berechtigten Interessen ihrer Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern ist die Kammer zunächst zur Schlichtung anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird, es sei denn, dass durch den vorläufigen Ausschluss des ordentlichen Gerichtsweges unabänderliche Rechtsnachteile drohen. Wenn Leistungen oder Tätigkeiten von Kollegen beurteilt werden, soll dies in gegenseitiger Achtung geschehen.

(2) Der Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner darf sich in Auftragsverhandlungen bei bestehenden oder vorvertraglichen geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Auftraggeber und einem anderen Kammermitglied in derselben Sache nur auf Aufforderung des Bauherrn einlassen. Er hat dies seinem Kollegen schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner hat das geistige Eigentum und die geistige Leistung von Berufskollegen zu achten. Der Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner nimmt die Urheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch und unterschreibt nur Entwürfe und Bauvorlagen, die sein geistiges Eigentum sind und von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Leitung oder Verantwortung verfasst wurden.

## **§3 Wettbewerbe**

Architektenwettbewerbe sollen einen fairen Leistungswettbewerb sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen der am Wettbewerb Beteiligten Rechnung tragen. Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner als Preisrichter, Vorprüfer und Teilnehmer sollen sich nur an solchen Wettbewerben beteiligen, die diese Verfahrensregeln berücksichtigen. Die GRW 95 erfüllt grundsätzlich diese Anforderungen.

## **§4 Fort- und Weiterbildung**

Der Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner ist zur ständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Er nimmt regelmäßig an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren etc. teil.

## **§5 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Der Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner ist verpflichtet, die Kammer über seine berufsbezogenen persönlichen Daten auf dem Laufenden zu halten. Er muss Änderungen der Fachrichtung sowie der Tätigkeitsart und die Beendigung seiner Tätigkeit der Kammer anzeigen. Er hat bei berufsbezogenen Anfragen, die auch die gemeinschaftliche Berufsausübung mit anderen Personen betreffen können, die erforderlichen Auskünfte an die Kammer zu geben. Geschäftsführer einer GmbH müssen ihren Verpflichtungen gemäß § 8 a III, § 8 e II ArchG nachkommen.

## **§6 Werbung**

(1) Werbung ist dem Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Sachliche Werbung ist in allen Medien zulässig.

(2) Eine Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit darf nicht reklamehaft wirken. Werbung ist reklamehaft, wenn sie ausschließlich darauf zielt, den eigenen geschäftlichen Erfolg zu sichern und gleichzeitig geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu erschüttern.

(3) Tätigkeitsschwerpunkte dürfen benannt werden.

Besondere Berufsgrundsätze

## **§7 Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner im freien Beruf**

(1) Der freiberufliche Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner ist unabhängiger Berater und treuhänderischer Sachwalter seines Auftraggebers. Er darf keine widerstreitenden Interessen wahrnehmen. Er darf keine Aufträge für einen anderen Auftraggeber annehmen, wenn zu besorgen ist, dass er in einen Interessenkonflikt gerät.

(2) Der freiberufliche Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner darf weder rechtlich noch tatsächlich, noch durch Einschaltung Dritter an baugewerbliche Interessen gebunden sein. Er darf sich Freier Architekt, Freier Innenarchitekt, Freier Landschaftsarchitekt und Freier Stadtplaner nennen. Dem Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner ist eine nicht im Zusammenhang mit seiner planenden und ausführenden Tätigkeit stehende gewerbsmäßige Baufinanzierung untersagt. Die Betätigung als Makler oder die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern ist unzulässig. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Planung ist es dem Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gestattet, bei der Beschaffung von geeigneten Grundstücken und Finanzierungsmitteln u.ä. tätig zu werden.

## **§8 Gemeinsame Berufsausübung**

(1) Den Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner befreit die Tätigkeit in Gruppen, Partnerschaften oder Gesellschaften gleich welcher Art nicht von der Beachtung seiner Berufsordnung. Die Beteiligung an Gruppen, Partnerschaften und Gesellschaften ist dem Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner nur dann gestattet, wenn deren Zielsetzung oder deren Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den in der Berufsordnung festgelegten Berufsgrundsätzen stehen.

(2) Der freiberufliche Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner darf berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung seiner Berufsaufgaben begründen, wenn dadurch keine baugewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die gemeinsame Berufsausübung ist ihm mit Angehörigen anderer freier Berufe gestattet, sofern diese über einen gleichrangigen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(3) Auf eine gemeinsame Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn ein beruflicher Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 vorliegt oder sie in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt.

(4) Haben sich Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Ingenieure zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen, so sind alle Personen in den Geschäftspapieren zu benennen.

(5) Auf Briefbögen und in sonstigen Hinweisen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung der Name des Inhabers bzw. die Namen sämtlicher Gesellschafter oder Geschäftsführer mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Berufsbezeichnung aufgeführt werden. Gleiches gilt auch für die Namen anderer Personen, die in der Kurzbezeichnung aufgeführt sind.

(6) Die Namen früherer Büroinhaber oder Gesellschafter dürfen in der Bürobezeichnung auf die Dauer von 5 Jahren weitergeführt werden.

(7) Ausgeschiedene Büroinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

## **§9 Honorarordnung**

Jede Leistung des freiberuflichen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners ist auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung eindeutig zu vereinbaren und abzurechnen. Unlautere Leistungsangebote zur Auftragsgewinnung sind untersagt.

## **§10 Unzulässige Zuwendungen**

Dem freiberuflichen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner ist es untersagt, von Unternehmern, Bauhandwerkern, Lieferanten und anderen Personen Provisionen, Geldgeschenke oder andere Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu gleichem Verhalten anzuhalten.

## **§11 Pflichten als Arbeitgeber**

(1) Der freiberufliche Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner muss seinen sozialen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern gerecht werden. Er hat die mit den Mitarbeitern zu schließenden Verträge unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen schriftlich zu vereinbaren.

(2) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sind zu fördern.

(3) Bei Veröffentlichungen sind mitarbeitende Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben.

## **§12 Berufshaftpflicht**

Der freiberufliche Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

## **§13 Angestellte und beamtete Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner**

(1) Für den angestellten oder beamteten Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gelten die allgemeinen Berufsgrundsätze neben den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts und des öffentlichen Dienstrechts entsprechend.

(2) Erbringt ein angestellter bzw. beamteter Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner in Nebentätigkeit Architektenleistungen nach §1 ArchG, so gelten für diese Tätigkeit die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

(3) Wird in Nebentätigkeit eine gewerbliche unternehmerische Leistung erbracht, gelten die Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sinngemäß.

(4) Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber vorher anzuzeigen. Die gesetzlichen und vertraglichen Nebentätigkeitsregelungen sind zu beachten.

(5) Dem Bauherrn ist ohne Aufforderung die Begrenzung der Nebentätigkeit anzuzeigen.

(6) Aus einer mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in Verbindung stehenden Tätigkeit darf keine Übernahme von Aufträgen erfolgen.

## **§14 Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Soweit die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Voraussetzungen des § 3 a ArchG erfüllt, gelten für sie und deren Geschäftsführer die allgemeinen Berufsgrundsätze sinngemäß.

## **§15 Baugewerbliche Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner**

(1) Baugewerblicher Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner ist, wer neben Architektentätigkeit nach §1 ArchG im Baubereich gewerbliche Tätigkeiten als Bauträger, gewerbsmäßig tätiger Baubetreuer, Bauunternehmer, Baustoffhändler oder -hersteller, Wohnungsunternehmer, Hersteller von raumbildendem Ausbau, von Freianlagen u.ä. ausübt.

(2) Für den baugewerblichen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gelten die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner entsprechend, wenn sich die Leistung auf die planende und ausführende Tätigkeit beschränkt.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen muss der baugewerbliche Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner bei gleichzeitigem Erbringen von Leistungen nach §1 ArchG jeden Auftraggeber unaufgefordert vor Entstehen eines Vertragsverhältnisses über die Art seiner baugewerblichen Tätigkeit sowie Inhaberschaft oder Beteiligung an baugewerblichen Unternehmen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Baubereich schriftlich unterrichten.

(4) Dem baugewerblichen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner ist es untersagt, die Berufsbezeichnung Freier Architekt, Freier Innenarchitekt, Freier Landschaftsarchitekt und Freier Stadtplaner zu führen.

## **§16 Schlussvorschrift**

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung in ihrer Fassung vom 30. März 1993 außer Kraft.

Mainz, den 15. Mai 1998  
Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Der Präsident Günther Franz